

Satzung über den Architekturpreis der Stadt Nürnberg (Architekturpreissatzung – ArchPrS)

Vom 19. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 411)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 795), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Architekturpreis
- § 2 Öffentliche Ausschreibung
- § 3 Bewerbungen und Vorschläge
- § 4 Preisgericht
- § 5 Entscheidung durch den Stadtrat
- § 6 Preisverleihung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Architekturpreis

- (1) Die Stadt verleiht einen Architekturpreis, mit dem herausragende Leistungen zur Gestaltung der baulichen Umwelt im städtischen Raum sowie der Nachhaltigkeit und besonderen Standortgerechtigkeit einzelner Bauten ausgezeichnet werden sollen. Preiswürdige Objekte müssen im Stadtgebiet von Nürnberg liegen. Besondere Leistungen umfassen einerseits gelungene Integration in den städtebaulichen oder denkmalgeschützten Kontext, andererseits solitäre Bauten oder Freiraumgestaltungen, die in gestalterischer, technischer oder ökologischer Sicht herausragend sind. Belange benachteiligter Personengruppen im öffentlichen Raum sollen dabei berücksichtigt werden.
- (2) Der Architekturpreis besteht aus einer Anerkennungsurkunde und einer Plakette zur Anbringung am prämierten Bauwerk. Der Preis kann an private, institutionelle oder öffentliche Bauherren verliehen werden.
- (3) Es können alle zwei Jahre bis zu drei Preise verliehen werden.

§ 2

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Vergabe des Architekturpreises wird öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Das Preisgericht kann für die öffentliche Ausschreibung Themenschwerpunkte festlegen. Die Themenstellung hindert nicht die Preisverleihung auch für andere Beiträge.

§ 3

Bewerbungen und Vorschläge

- (1) Bewerbungen und Vorschläge für die Vergabe des Architekturpreises sind an das Planungs- und Bau-referat der Stadt zu richten.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge können von jedermann eingereicht werden.

§ 4

Preisgericht

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt. Das Preisge-richt prüft und bewertet die Beiträge und spricht eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch den Stadt-rat aus.
- (2) Das Preisgericht besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Baukunstbeirates nach § 3 Abs. 1 der Baukunstbeiratssatzung.
- (3) Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Die Empfehlung des Preisgerichts bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Entscheidung durch den Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Architekturpreises in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Es besteht keine Rechtspflicht, den Architekturpreis zu vergeben.

§ 6

Preisverleihung

Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter übergibt die Anerkennungsurkunde sowie die Plakette an den oder die Preisträger.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Architekturpreis der Stadt Nürnberg vom 11. August 1981 (Amtsblatt S. 185), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2004 (Amtsblatt S. 66), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 21.10.2015